



Studien- und Prüfungsreglement über den Erwerb des Bachelor-Diploms in Technik und Informatik (SPR BA TI)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹), Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV²) und das Rahmenreglement vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR),

beschliesst:

1. Grundlagen

Gegenstand

Art. 1 Das Reglement regelt die Studiengänge zum Erwerb des Bachelor-Diploms am Departement für Technik und Informatik der Berner Fachhochschule (BFH-TI).

Jahresstruktur

Art. 2 Die ordentlichen Lehrveranstaltungen finden im Herbst- und Frühlingsemester während zwei mal 16 Wochen statt. Ausserhalb dieser Wochen finden weitere Studienbestandteile wie Modulschlussprüfungen und Projektarbeiten statt.

Studienpläne

Art. 3 Für jeden Bachelor-Studiengang erarbeitet die zuständige Abteilung Studienpläne, die den Ablauf des Studiums festlegen und von der Departementsleitung erlassen werden.

Studiendauer

Art. 4 ^{3 1} Das Bachelor-Studium kann als Vollzeitstudium, berufs begleitendes Studium oder als Teilzeitstudium absolviert werden.

² Das Vollzeitstudium dauert in der Regel drei Jahre beziehungsweise sechs Semester.

³ Das berufsbegleitende Studium resp. das Teilzeitstudium dauert je nach Studiengang in der Regel vier oder viereinhalb Jahre beziehungsweise acht oder neun Semester.

⁴ Die maximale Studiendauer beträgt das Doppelte der regulären Studiendauer. Sie kann aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 41 Absatz 4 des Statuts über die Berner Fachhochschule (Fachhoch-

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

³ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.



schulstatut, FaSt) auf Antrag durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter verlängert werden.

⁵ Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom betreffenden Studiengang.

Unterrichtssprachen

Art. 4a (neu)^{4 1} In den Studienplänen werden die Unterrichtssprachen festgelegt und in den Modulbeschreibungen die Unterrichtssprache pro Modul.

² Unterrichtssprachen sind: Deutsch, Deutsch-Französisch, Deutsch-Englisch.

³ Für vereinzelte Module können auch Unterrichtssprachen vorgesehen werden, die von den generellen Unterrichtssprachen gemäss Absatz 2 abweichen.

Zulassung zum Studium

Art. 5¹ Die Zulassung zum Studium richtet sich nach Artikel 49 FaV.⁵

² Die Zulassung nach einem endgültigen Ausschluss an einer anderen Fachhochschule oder der Berner Fachhochschule richtet sich nach Artikel 61 FaV.

³ Für die Zulassung sind ausreichende Sprachkenntnisse in mindestens einer der jeweiligen Unterrichtssprachen notwendig. Personen, die über einen Vorbildungsausweis in einer anderen Sprache verfügen, haben ausreichende Sprachkenntnisse in einer der jeweiligen Unterrichtssprachen nachzuweisen. Ausreichend ist das Sprachniveau B2 gemäss Europäischem Sprachenportfolio. Über begründete Ausnahmen des Sprachnachweises entscheidet die Rektorin oder der Rektor.⁶

Anrechnung von Leistungen aus einer anderen Bildungsinstitution im Tertiärbereich

Art. 6¹ Leistungen, die an einer anderen Bildungsinstitution im Tertiärbereich erbracht wurden, können auf schriftliches Gesuch des oder der Studierenden hin von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter aufgrund einer Gleichwertigkeitsüberprüfung an das Studium angerechnet werden.⁷

² Das Gesuch für die Anrechnung von Studienleistungen ist in der Regel bei Studienbeginn, spätestens aber im Laufe des ersten Semesters bei der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter einzureichen.⁸

⁴ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

⁵ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

⁶ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

⁷ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

⁸ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

³ Die Gleichwertigkeitsüberprüfung erfolgt durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter nach Inhalt, Umfang und Anforderungen.⁹

⁴ Mindestens ein Drittel der für das Bachelor-Studium erforderlichen Studienleistungen muss am Departement für Technik und Informatik erbracht werden.

Anrechnung von Praxisarbeit

Art. 7 ¹ Praxisarbeiten, die Studierende in einer der gewählten Studienrichtung verwandten regelmässigen qualifizierten Berufstätigkeit erbringen, können auf Gesuch an das Studium angerechnet werden. Das Nähere wird in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und dem betreffenden Studierenden geregelt.¹⁰

² Die schriftliche Vereinbarung regelt,

- a* welche Module des Studienplanes durch Praxisarbeit ersetzt werden,
- b* die Ziele, die zu erwerbenden Kompetenzen und die Themen der Praxisarbeit,
- c* wie die Praxisarbeit begleitet wird,
- d* wie die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und nach welchen Grundsätzen sie zu bewerten sind.

³ Praxisarbeiten werden wie Module behandelt.

⁴ Praxisarbeiten sind über das ganze Studium bis zu einem Maximum von 18 ECTS Credits anrechenbar.

2. Module

Allgemeines

Art. 8 Modulbegriff, Modulkategorien und Modulbeschreibungen richten sich nach Artikel 4 bis 6 KNR.

Modulgruppen

Art. 9 ¹ Im Studienplan werden die Module jedes Studiengangs in Modulgruppen eingeteilt.

² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter legt die Zusammensetzung der Modulgruppen fest und legt sie der Departementsleitung zur Genehmigung vor. Modulgruppen, die Module verschiedener Abteilungen umfassen, werden durch die betroffenen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gemeinsam festgelegt.¹¹

⁹ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

¹⁰ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

¹¹ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

³ Für jede Modulgruppe gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl ECTS Credits.

⁴ Für jede Modulgruppe gibt es eine maximal anrechenbare Anzahl ECTS Credits.

Modultypen

Art. 10 ¹ Je nach Modultyp werden unterschiedliche Kompetenznachweise gefordert:

- a* E-Module (Kompetenznachweise während der Moduldurchführung) und
- b* P-Module (Kompetenznachweise schwergewichtig in Form einer Modulschlussprüfung).

² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter legt die Modultypen in den Modulbeschreibungen fest.¹²

³ 13

Kompetenznachweise

Art. 11 ¹ Neben den in Artikel 3 KNR genannten Zwecken stellen die Kompetenznachweise sicher, dass diejenigen Studierenden zum Weiterstudium zugelassen werden, die tatsächlich geeignet sind.

² Kompetenznachweise werden abgelegt

- a* bei E-Modulen gemäss Artikel 14,
- b* bei P-Modulen gemäss Artikel 15,
- c* bei der Thesis gemäss Artikel 19.

³ Kompetenznachweise können in Form von Prüfungen, schriftlichen oder mündlichen Berichten, Kombinationen dieser Formen oder durch andere Formen von Leistungskontrollen erbracht werden.¹⁴

⁴ Werden in Modulen Gruppenarbeiten als Kompetenznachweise vorgesehen, so müssen sich die Einzelbeiträge der Gruppenmitglieder in der Regel eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lassen. Nur in Ausnahmefällen darf die Gruppenarbeit mit einer kollektiven Beurteilung bewertet werden.¹⁵

⁵ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter kann für einzelne Module eine Präsenzpflicht vorschreiben, wenn dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele erforderlich ist.¹⁶

⁶ Art und Form der Kompetenznachweise werden in den Modulbeschreibungen festgehalten.¹⁷

¹² Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

¹³ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

¹⁴ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

¹⁵ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

¹⁶ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

¹⁷ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

Bewertung der Kompetenznachweise	<p>3. Bewertung</p> <p>Art. 12 ¹ Im BFH-TI kommt das Notensystem nach ECTS zur Anwendung.</p> <p>² Die Organisation der Kompetenznachweise richtet sich nach Artikel 18 bis 25 KNR.</p>
ECTS-Noten	<p>Art. 13 ¹ Die ECTS Noten gemäss Artikel 11 KNR haben folgende Bedeutung:</p> <p>A ausgezeichnet B sehr gut C gut D befriedigend E ausreichend FX nicht bestanden; Besuch von Folgemodulen möglich F nicht bestanden; Besuch von Folgemodulen nicht möglich.</p> <p>² Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens die Note E erreicht ist.</p> <p>³ In der ECTS Grading Table wird die prozentuale Verteilung der in den letzten drei Jahren vergebenen ECTS Noten A, B, C, D, E angegeben. Die ECTS Grading Table wird jährlich aktualisiert. Die Prozentzahlen werden auf Prozente gerundet.</p>
E-Module	<p>Art. 14 E-Module werden durch die während der Moduldurchführung erbrachten Kompetenznachweise bewertet.</p>
P-Module	<p>Art. 15 ¹ P-Module werden nach Modulende mit einer Modulschlussprüfung abgeschlossen.</p> <p>² Die Modulnote eines P-Moduls stützt sich <i>a</i> zu 100 Prozent auf die Modulschlussprüfung (Pa-Modul) oder <i>b</i> zu <i>p</i> Prozent auf die Modulschlussprüfung und zu (100 – <i>p</i>) Prozent auf die Kompetenznachweise während des Moduls (Pb-Modul). Für <i>p</i> sind die Werte 50, 65 und 75 zulässig.</p> <p>³ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter legt auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen die Berechnung der Modulnote nach Absatz 2 in den Modulbeschreibungen fest.¹⁸</p>

¹⁸ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.



Dauer von Modulschlussprüfungen

Art. 16 ¹ Schriftliche Modulschlussprüfungen dauern 90 bis 180 Minuten.

² Mündliche Modulschlussprüfungen dauern 20 bis 30 Minuten. Sie werden durch die Prüfenden unter Beizug einer Fachperson abgenommen.

³ Die Fachperson wird von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter auf Antrag der oder des Prüfenden bestimmt.¹⁹

⁴ Form und Dauer der Modulschlussprüfungen nach Absatz 1 und 2 werden auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter in den Modulbeschreibungen festgelegt.²⁰

Fernbleiben an Kompetenznachweisen

Art. 16a (neu) ²¹ Wer gemäss Artikel 22 KNR einem Kompetenznachweis fernbleiben muss, informiert umgehend, in der Regel vor Beginn des Kompetenznachweises die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter und den Dozierenden über die Gründe seines Fernbleibens. Arztzeugnisse oder andere Dokumente, die das Fernbleiben begründen, sind der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter umgehend, sobald es die Situation erlaubt, nachzureichen.

Wiederholung von Modulen

Art. 17 ¹ Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen der aktuellen Modulbeschreibungen.

² Nicht bestandene Module können höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bestandene Module können nicht wiederholt werden.

³ Ein nicht bestandenes Modul muss bei der nächsten Moduldurchführung, in der Regel im Folgejahr, wiederholt werden. Dabei sind sämtliche Kompetenznachweise noch einmal zu erbringen.

⁴ Alternativ kann bei einem P-Modul im Folgesemester auch nur die Modulschlussprüfung wiederholt werden²². Die Bewertung allfälliger Kompetenznachweise während des Moduls (Pb-Modul) wird von der letzten Moduldurchführung übernommen.

⁵ Wird bei einem P-Modul nur die Modulschlussprüfung wiederholt, so muss sich der Studierende bis spätestens 60 Tage vor Beginn der folgenden Prüfungssession für diese Modulschlussprüfung einschreiben. Die Anmeldung zur Modulschlussprüfung ist verbindlich.

⁶ Nicht bestandene Module müssen gemäss Absatz 3 bis 5 wiederholt werden, andernfalls erlischt das Recht auf Modulwiederholung. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen gemäss Artikel 22 KNR kann die

¹⁹ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

²⁰ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

²¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

²² Virtuelle Moduldurchführung ohne Erhöhung des Saldos "Belegte ECTS Credits".

Departementsleiterin oder der Departementsleiter auf schriftliches Gesuch hin einen späteren Prüfungszeitpunkt für die Wiederholung bewilligen.

⁷ Kann die Abteilung ein Modul aus organisatorischen Gründen nicht zur Wiederholung anbieten, entscheidet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, ob anstelle des zu wiederholenden Moduls eine andere Studienleistung im gleichen Umfang erbracht werden kann.²³

⁸ Bei Wiederholung eines Moduls zählt die beste Note, die in diesem Modul erreicht wurde.

Eröffnung der Ergebnisse

Art. 18 ¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter stellt innerhalb von 30 Werktagen nach Ende jeder Prüfungssession ein Transcript of Records (Zwischenzeugnis) für alle Studierenden der Abteilung aus, das alle bisher erbrachten Studienleistungen bescheinigt.²⁴

² Es enthält die folgenden allgemeinen Angaben:

- a* die Summe der bereits erworbenen, promotionsrelevanten (ECTS Credits, die für den Studienabschluss zählen) und nicht promotionsrelevanten (ECTS Credits, die ausserhalb des Studienplans erreicht wurden) ECTS Credits
- b* die Bedeutung der Notenwerte
- c* die Rechtsmittelbelehrung.

³ Es enthält für jedes belegte Modul die folgenden Angaben:

- a* Modulcode
- b* Modultitel
- c* Modultyp (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl-Modul)
- d* Durchführungssemester
- e* Unterrichtssprache
- f* Modulwiederholung (1: erste Wiederholung, 2: zweite Wiederholung)
- g* Bewertung (ECTS Note)
- h* erworbene ECTS Credits zusammen mit der Angabe der Promotionsrelevanz

⁴ 25

²³ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

²³ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018

²⁴ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

²⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

4. Studienabschluss

Art. 19 ¹ Die Studierenden beweisen mit der Thesis, dass sie selbstständig und erfolgreich innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe wissenschaftlich begründet und reflektiert theoretisch und praktisch lösen können. Der Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine Selbständigkeitserklärung beizufügen.

² Die Thesis ist ein Modul. Ihr sind 12 ECTS Credits zugeordnet.

³ Für die Betreuung der Thesis wird in der Regel eine Expertin oder ein Experte beigezogen, die oder der auf Antrag der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters durch die Departementsleiterin oder den Departementsleiter bestimmt wird.²⁶

⁴ Die Bewertung der Thesis erfolgt durch die betreuenden Dozierenden im Einvernehmen mit der Expertin oder dem Experten.

⁵ Bei der Bewertung der Thesis werden die bewerteten Teilaspekte der Thesis aufgeführt, aus denen sich die Modulnote zusammensetzt. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter informiert die Studierenden vor Beginn der Thesis über die Teilaspekte und deren Gewichtung.²⁷

⁶ Besteht eine Geheimhaltungsvereinbarung mit Dritten, wird die Thesis nicht öffentlich präsentiert. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter kann entsprechende Ausnahmen von Artikel 20 Absatz 2 KNR bewilligen.²⁸

Art. 20 ¹ Das Bachelor-Diplom für einen Studiengang nach diesem Reglement erhält, wer in den durch die Studienpläne vorgeschriebenen Modulen mindestens 180 ECTS Credits, in allen Modulgruppen des Studiengangs die minimal zu erreichende Anzahl ECTS Credits erworben und sämtliche Pflichtmodule belegt hat.

² Die Bezeichnung des Bachelor-Diploms richtet sich nach Anhang zur Verordnung des EVD vom 2. September 2005 über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen²⁹.

³ Bei Diplomierung werden zusätzlich zur Diplomurkunde das finale Transcript of Records, das Diploma Supplement, das Bewertungsblatt der Thesis sowie die aktuelle ECTS Grading Table in Deutsch, Französisch und Englisch abgegeben.

⁴ Im finalen Transcript of Records werden die Modulwiederholungen, der Modulcode, das (Durchführungs-)Semester sowie die nicht anrechenbaren ECTS Credits nicht angezeigt.³⁰

²⁶ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

²⁷ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

²⁸ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

²⁹ SR 414.712.

5. Studienorganisation

Studienberaterinnen und Studienberater

Art. 21 ¹ Allen Studierenden wird je eine Studienberaterin oder ein Studienberater zugeteilt, die oder der sie betreut und durch das Studium führt. Studienberaterinnen oder Studienberater sind Dozentinnen und Dozenten.

² Die Studentin oder der Student und die zugeteilte Studienberaterin oder der Studienberater treffen sich in der Regel einmal pro Semester zu einem Gespräch, in dem der bisherige und zukünftige Studienverlauf besprochen wird.

Beurlaubung

Art. 22 Beurlaubungen richten sich nach Art. 42 des Statuts vom 30. Juni 2011 der Berner Fachhochschule (Fachhochschulstatut, FaSt)³¹.

Exmatrikulation

Art. 23 Die Exmatrikulation richtet sich nach Art. 43 FaSt.

Modulbelegung

Art. 24 ¹ Die Studierenden müssen im ersten und im zweiten Semester Module im Umfang von je mindestens 12 ECTS Credits belegen. In den nachfolgenden Semestern müssen die Studierenden mindestens ein Modul belegen.

² Mit der Belegung eines Moduls sind die Studierenden gleichzeitig zu den Kompetenznachweisen angemeldet.

Termine

Art. 25 ¹ Die Departementsleitung gibt zu Beginn des Studienjahres die Termine der Prüfungswochen für die Modulschlussprüfungen bekannt.

² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter gibt rechtzeitig, spätestens drei Wochen vor der Durchführung, die Termine der einzelnen Modulschlussprüfungen bekannt.³²

³ Die Dozierenden informieren die Studierenden zu Beginn der Moduldurchführung über Rahmen und Form der Kompetenznachweise und deren Bewertung.

Art. 26 ³³

³⁰ Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

³¹ BSG 436.811.1.

³² Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

³³ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.



6. Rechtspflege

Art. 27 Die Rechtspflege richtet sich nach Artikel 26 KNR und der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule.

7. Schlussbestimmung

Aufhebung eines Erlasses

Art. 28 Das Studien- und Prüfungsreglement vom 29. November 2005 über den Erwerb des Bachelor-Diploms in Technik und Informatik wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 29 Dieses Reglement tritt per 1. August 2014 in Kraft.

Im Namen des Schulrates der Berner Fachhochschule

Von der Erziehungsdirektion genehmigt

Bern, 17. Juli 2014

Bern, 11. August 2014

Der Präsident:

Der Erziehungsdirektor:

Dr. Georges Bindschedler

Bernhard Pulver

Geändert gemäss Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.